

**Verordnung
der Stadt Würth a. Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erlässt die Stadt Würth a. Main gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.06.2014 folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Würth a. Main anlässlich des Altstadtfestes am dritten oder vierten Sonntag im Juli in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr und anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes nicht berührt. Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) ist zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gem. § 24 LadSchlG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Würth a. Main, den 26. Juni 2014

A. Fath
Bürgermeister